

2. Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense / Mittlere Peene“
vom 12. November 2015, genehmigt am 19.11.2015

gemäß § 47 Abs. 1 Ziff.2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2018 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“

1. § 23 Veranlagungsregel

Die Anlage zu § 23 Abs. 2 Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungskatalog wird wie folgt geändert:

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Ab-schläge	Zu-
11000	Siedlung	Wohnbaufläche		-	200
12000	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche			
12100 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Industrie und Gewerbe	-	200
12200 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Handel- und Dienst- leistung	-	200
12290					
12301 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Versorgungsanlage	-	200
12382					
12401 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Entsorgung	-	200
12440					
16000	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung			
16100 -	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Gebäude- und Frei- fläche	-	200
16212					
17000	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung			
17110 -	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	-	200
17170					
17200	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Parken	-	200
19000	Siedlung	Friedhof			
19001	Siedlung	Friedhof	Gebäude- u. Freifläche	-	200
21001 -					
21010	Verkehr	Straßenverkehr		-	200
22000 -					
22060	Verkehr	Weg		-	200
23000 -					
23060	Verkehr	Platz		-	200
24000 -					
24021	Verkehr	Bahnverkehr		-	200
25000 -					
25050	Verkehr	Flugverkehr		-	200
26000 -					
26040	Verkehr	Schiffsverkehr		-	200

Die anderen Nutzungsarten sind von der Änderung nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 14.12.2018 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Neubrandenburg, den 19.12.2018

gez. Kärger
Landrat

Ausgefertigt: Jarmen, den 21.12.2018

gez. Leddig
Verbandsvorsteher